

Muster

Rahmenvertrag

zwischen der
vertreten durch die

Landeshauptstadt Schwerin
Oberbürgermeisterin Frau Gramkow

und

vertreten durch

(nachfolgend freier Träger genannt)

Im Interesse einer kooperativen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der zielorientierten Weiterentwicklung zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und den freien Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage von §§ 4, 74 - 80 SGB VIII zur Gestaltung und Förderung der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit nach §§ 11 - 14

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Ziel der Förderung in der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist, jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Inhalte und Formen der Trägerlandschaft sollen dazu beitragen, dass die Interessen junger Menschen zunehmend gesellschaftliche Beachtung finden. Jugendliche sollen im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit dazu befähigt werden, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und dabei gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung tragen.
Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend und dem freien Träger zeichnet sich durch Wahrung und Entwicklung der Trägerpluralität und Angebotsvielfalt, die Gewährleistung der Autonomie der freien Träger und deren Verpflichtung zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung aus. Für die Leistungserbringung eines freien Trägers sind die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses maßgebend.
- (2) Dieser Rahmenvertrag findet keine Anwendung auf Leistungen, die dem Anwendungsbereich von §§ 78 b bis g SGB VIII unterfallen.

§ 2

Grundsätze der Förderung

- (1) Ziele, Inhalte, Art, Umfang und Dauer der durch den freien Träger zu erbringenden Leistungen werden auf der Grundlage der "Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und sozialer Arbeit in der Landeshauptstadt Schwerin", durch die bestätigte Konzeption/Leistungsbeschreibung, das Datenblatt und des geprüften Finanzierungsplanes bestimmt.

Die Gesamtfinanzierung der angebotenen Leistungen wird in der Fördervereinbarung festgeschrieben (Anlage zum Rahmenvertrag).

- (2) Die Höhe der Förderung für die von freien Trägern zu erbringende Leistung bemisst sich grundsätzlich nach dem für die jeweilige Leistung erforderlichen "Qualitativen Zielvorstellungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin". Der freie Träger verpflichtet sich gegenüber der Stadt zu einem entsprechenden Berichtswesen. (siehe Anlage)
- (3) Personalkosten werden nur bis zu der Höhe berücksichtigt, soweit sie den im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträgen bzw. den tariflichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen entsprechen.
- (4) Der freie Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe ihrer Persönlichkeit nach eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Qualifizierung besitzen oder aufgrund besonderer langjähriger Erfahrungen in der sozialen Arbeit diese Aufgaben erfüllen können. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte zu betrauen. Der freie Träger stellt sicher, dass hinsichtlich der persönlichen Eignung keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- (5) Der Abschluss der Fördervereinbarung steht unter dem Haushaltsvorbehalt.

§ 3 **Zahlungsverfahren**

Raten für die auf Grundlage dieses Vertrages und der Fördervereinbarung gewährten Zuwendungen werden durch die Landeshauptstadt Schwerin nach Beschluss der jeweiligen Haushaltssatzung an den freien Träger bis zum 5. des ersten Monats des jeweiligen Quartals überwiesen.

§ 4 **Verwendungsnachweis**

- (1) Der freie Träger rechnet seine erbrachte Leistung über den Verwendungsnachweis, einen Sachbericht einschließlich der Darstellung der qualitätssichernden Maßnahmen, das Datenblatt und die Eingabemaske Arbeitskraft (LISSJA) bis zum 31. 3. des Folgejahres ab. Auf Antrag kann die Frist bis zum 30. 6. verlängert werden.
- (2) Ein nicht rechtzeitig vorgelegter Verwendungsnachweis bzw. eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel berechtigen zur einseitigen sofortigen Kündigung des Vertrages.

§ 5 **Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt nur in Verbindung mit abzuschließenden Fördervereinbarungen. Der Vertrag gilt für drei Kalenderjahre. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6
Wirksamkeitsvoraussetzung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Stadtvertretung zur jeweiligen Haushaltssatzung und die Weiterführung der Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit durch das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung, Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Vertrages sind.

Bis zum Beschluss und zur Genehmigung der Haushaltssatzungen gelten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 51 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, wonach die Gemeinde Ausgaben unter anderem nur leisten darf, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

§ 7
Sonstiges

- (1) Es sind keine Nebenabreden getroffen worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie eine Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten sich einzelne der getroffenen Regelungen als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen innerhalb einer angemessenen Frist durch neue zu ersetzen, die dem gemeinsam verabredeten Ziel entsprechen.

Schwerin, den

Schwerin, den

Landeshauptstadt Schwerin

Freier Träger

Oberbürgermeisterin

2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen
Fördervereinbarung